

Corona-Pandemie

Erste rechtliche Aspekte | März 2020

Alexander Koch (AGD-Justiziar)

Übersicht

- Ansprüche gegen den Staat
- Ansprüche gegen Vertragspartner
- Durchsetzung von Forderungen

Ansprüche gegen den Staat

§ 31 Berufliches Tätigkeitsverbot

Die zuständige Behörde kann Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Satz 1 gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

§ 56 Entschädigung

(1) Wer auf Grund dieses Gesetzes als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld. Das Gleiche gilt für Personen, die als Ausscheider oder Ansteckungsverdächtige abgesondert wurden oder werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nichtbefolgen können. Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden

Entschädigung wegen Quarantäne

§ 56 Abs. 1 S. 1 IfSG

1. Verboten in der Ausübung einer bisherigen Tätigkeit

- Offiziell von Behörden verhängte Quarantäne

2. Höhe der Entschädigung, § 56 Abs. 2 IfSG

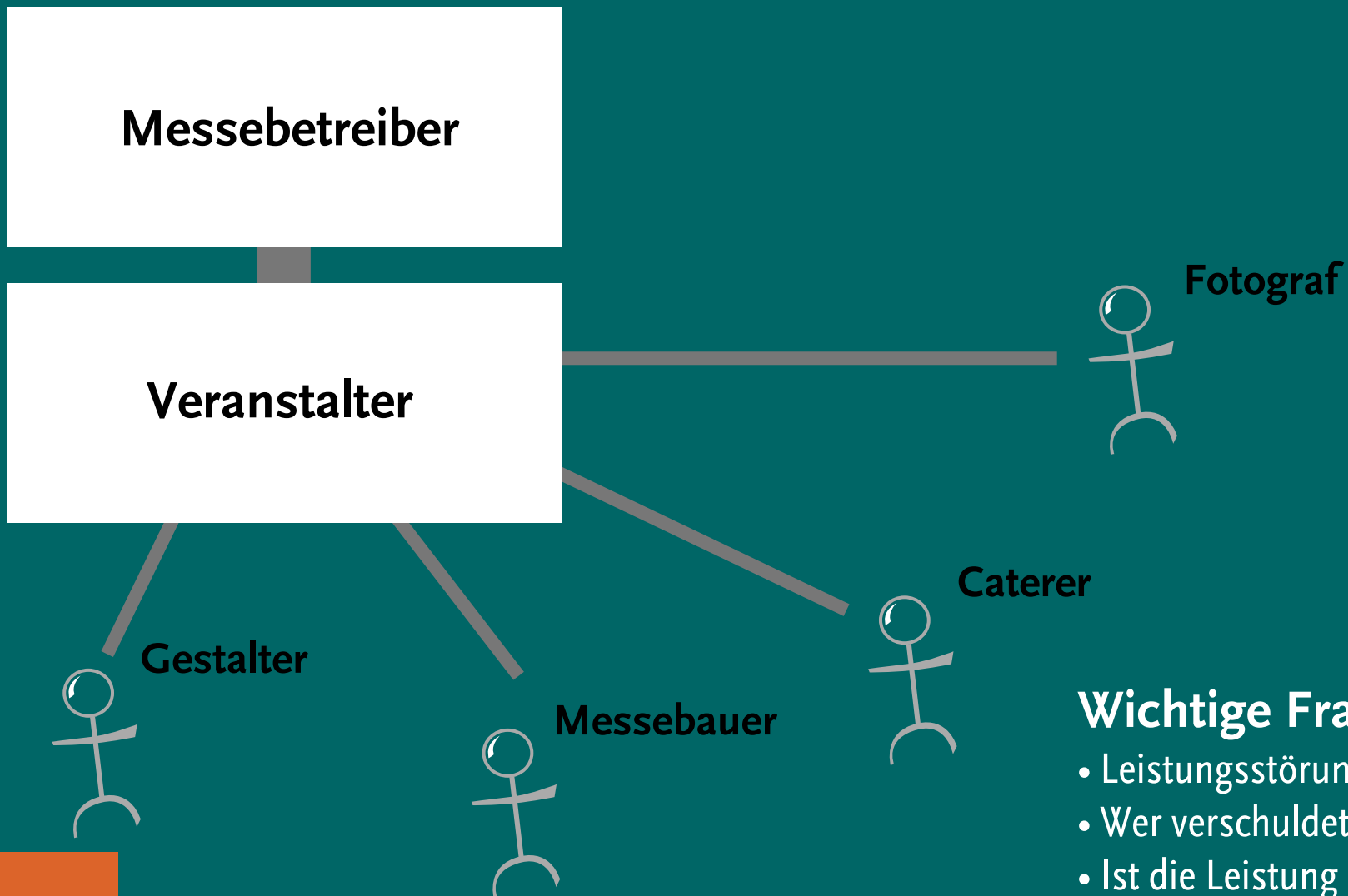
- Woche 1 bis 6: Verdienstausschlag
- Ab Woche 7: Wie Krankengeld (dh. 70 %)
- Mehraufwendungen bei einer Existenzgefährdung
- Achtung: Schadensminderungspflicht

3. Frist: 3 Monate

www.gesetze-im-internet.de
www.bundesgerichtshof.de

Ansprüche gegen Vertragspartner

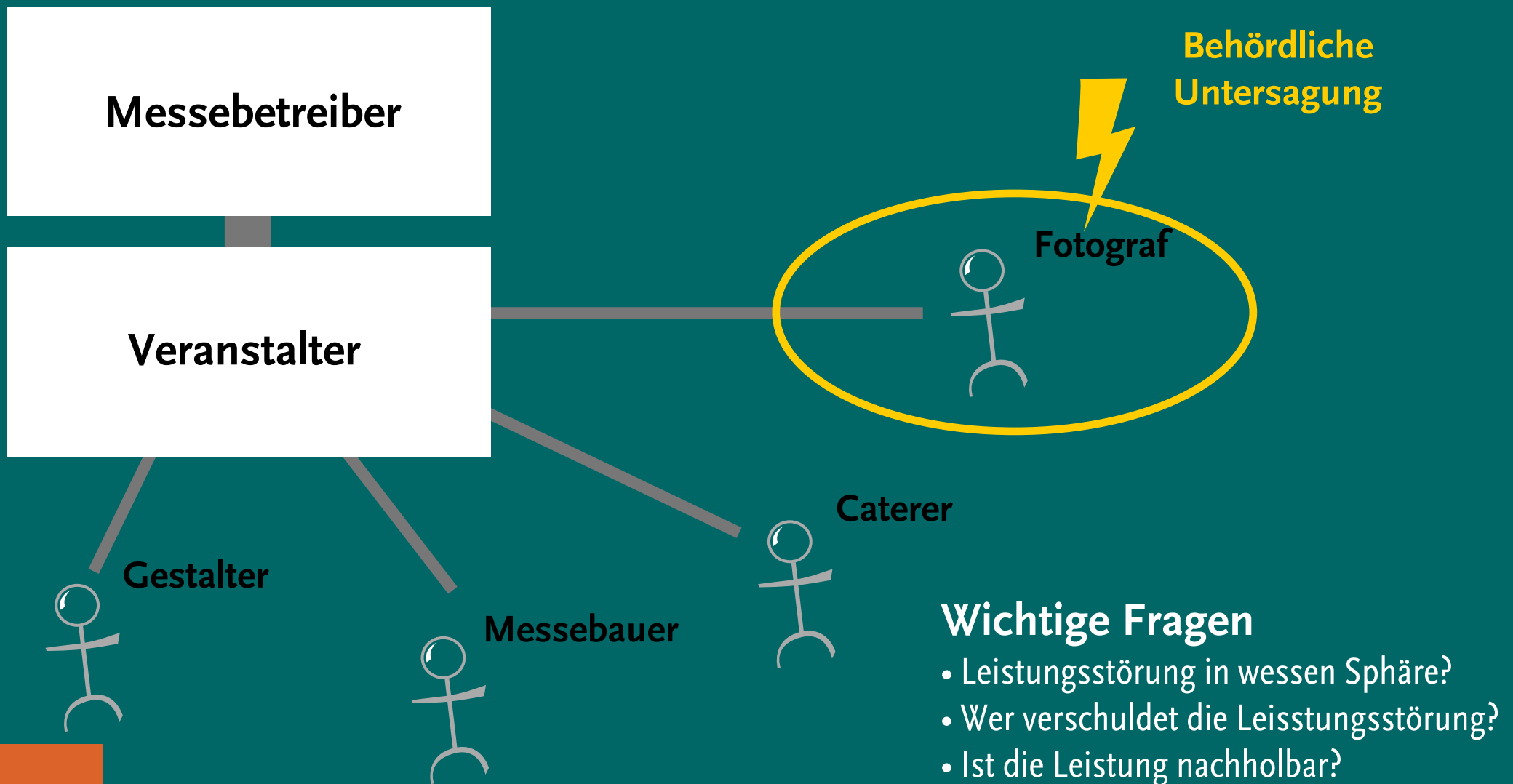
Sekundärschäden



Wichtige Fragen

- Leistungsstörung in wessen Sphäre?
- Wer verschuldet die Leistungsstörung?
- Ist die Leistung nachholbar?

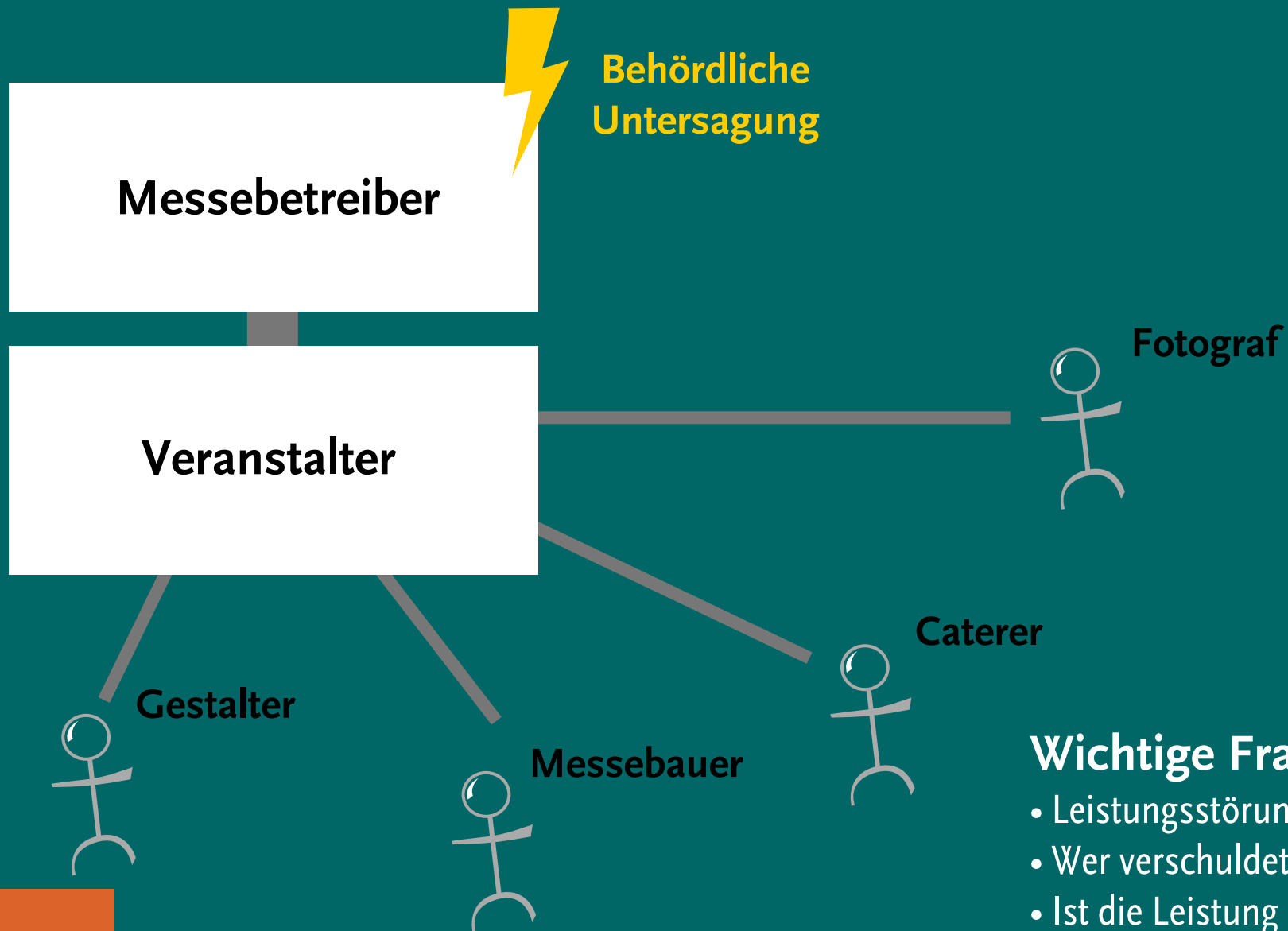
Sekundärschäden



Wichtige Fragen

- Leistungsstörung in wessen Sphäre?
- Wer verschuldet die Leistungsstörung?
- Ist die Leistung nachholbar?

Sekundärschäden



Wichtige Fragen

- Leistungsstörung in wessen Sphäre?
- Wer verschuldet die Leistungsstörung?
- Ist die Leistung nachholbar?

Leistungsstörung

Grundsätze:

- Vertragstreue
- Geld hat man zu haben

Unmöglichkeit (§ 275 BGB)

Hauptleistung (§ 275 BGB)

Gegenleistung (§ 326 BGB)

mgb, ob Gläubiger die Zweckstörung **zu vertreten** hat.

Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)

Schwerwiegende
Veränderung der
Vertragsumstände

Vertragsanpassung

§ 326 Befreiung von der Gegenleistung und Rücktritt beim Ausschluss der Leistungspflicht

(1) Braucht der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten, entfällt der Anspruch auf die Gegenleistung; bei einer Teilleistung findet § 441 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schuldner im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die Nacherfüllung nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu erbringen braucht.

(2) Ist der Gläubiger für den Umstand, auf Grund dessen der Schuldner nach § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht, allein oder weit überwiegend verantwortlich oder tritt dieser vom Schuldner nicht zu vertretende Umstand zu einer Zeit ein, zu welcher der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, so behält der Schuldner den Anspruch auf die Gegenleistung. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von der Leistung erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

(3) ...

	Miete, § 535 BGB Pacht, § 581 BGB	Dienstvertrag § 611 BGB	Werkvertrag § 631 BGB	Auftrag § 662 BGB
gerichtet auf befristetes Überlassen einer Sache	... Erbringung von Diensten auf Zeit	... Herstellung eines Werkes (Erfolg)	Unentgeltliche Geschäftsbesorgung
Allgemein	<ul style="list-style-type: none"> • Büroräume • Leasing ~ 	<ul style="list-style-type: none"> • Freier Mitarbeiter • Wartungsvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> • Friseurbesuch • Bauleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Paketentgegennahme?
Designbereich	<ul style="list-style-type: none"> • Lizenz ~ 	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsvertrag • Retaining? 	<ul style="list-style-type: none"> • Design-"Auftrag" 	<ul style="list-style-type: none"> • evt. Drucküberwachung
Vergütung	... regelmäßig (zB 3ter Werktag)	... regelmäßig (zB Monatsende)	... erst nach Abnahme.	Keine

Teilzahlungs- anspruch

Vertraglich (Ziff. 4.1 AVG-Kom)

- Bei vereinbarten Teilabnahmen
- Zeitraum von mehr als 2 Mon
- Finanzielle Vorleistungen des Designers

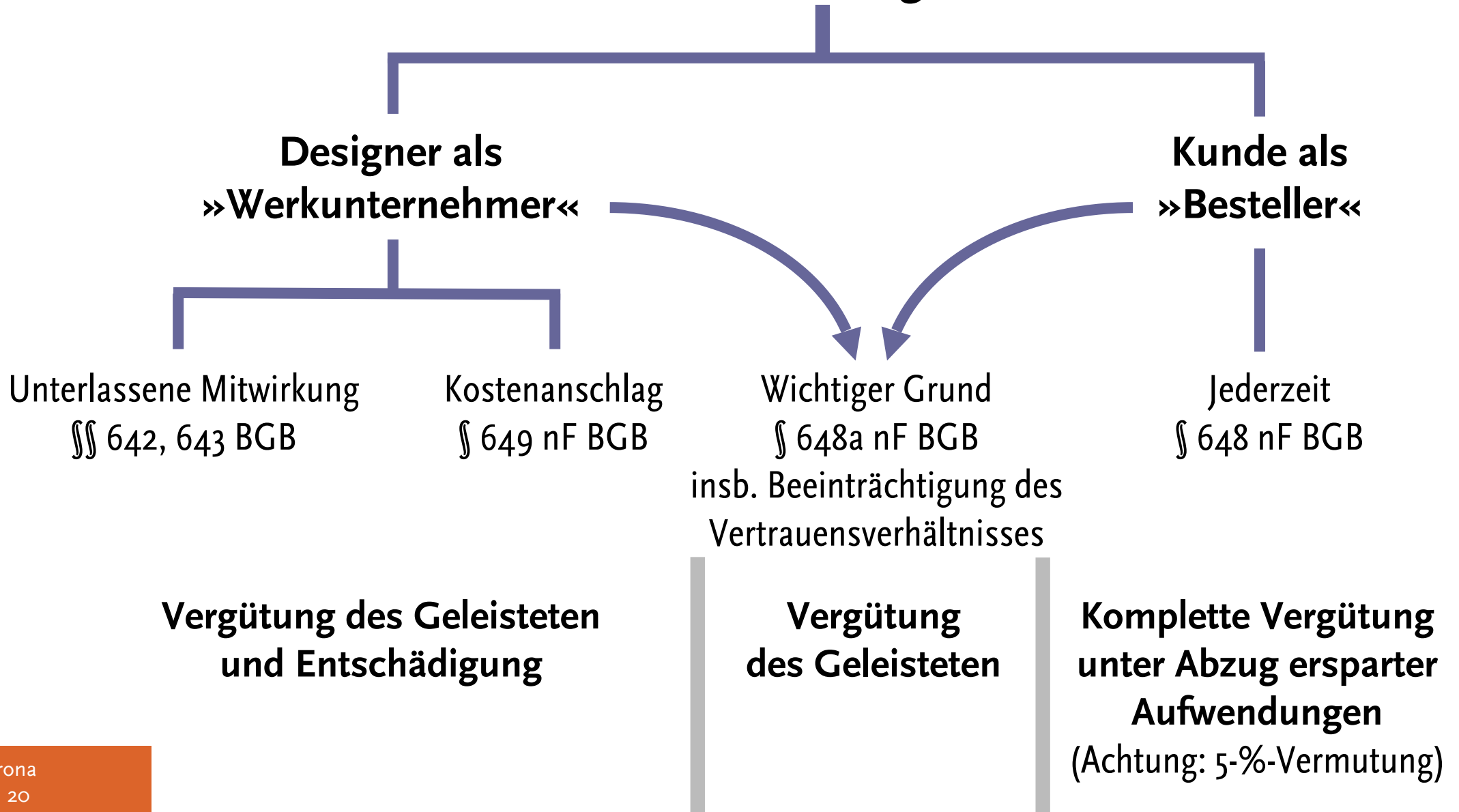
Gesetzlich

- Abschlagszahlungen, § 632a BGB?
- Verantwortlichkeit des Bestellers, § 645 BGB?

4. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme, Verzug

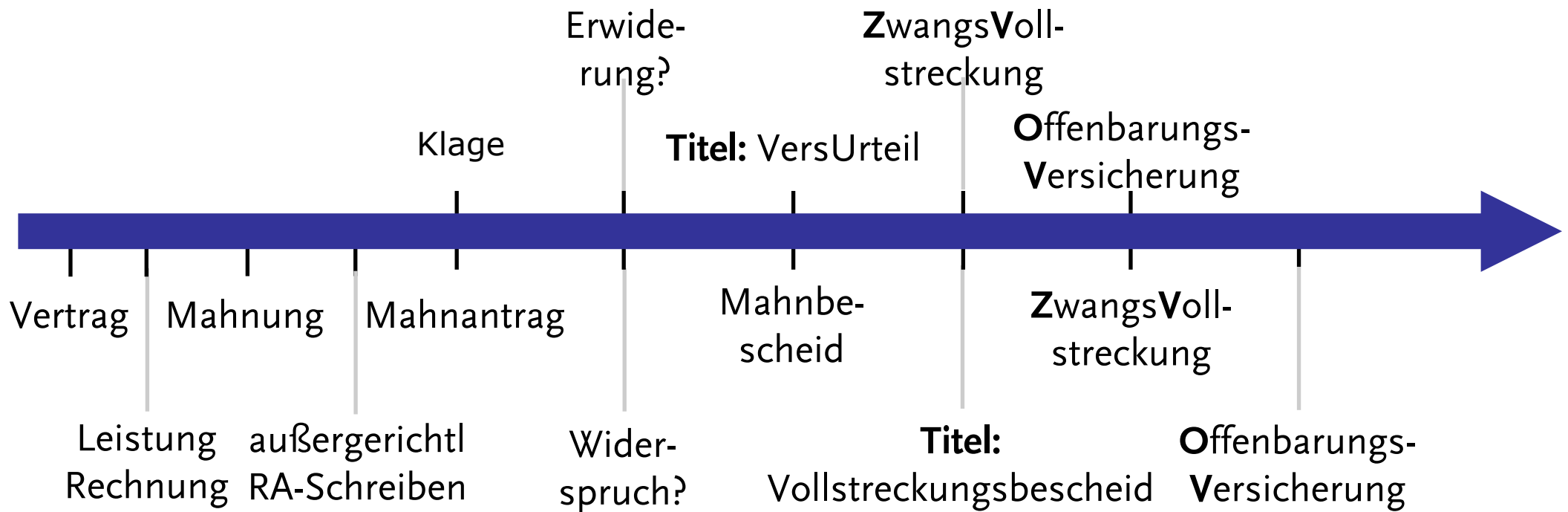
4.1 Die Vergütung ist bei Ablieferung des Werkes, soweit vertragsgemäß erbracht, fällig. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei einer solchen Teilabnahme fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten oder erfordert er vom Kommunikationsdesigner finanzielle Vorleistungen, die 25% des vereinbarten Honorars übersteigen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/4 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/4 nach Fertigstellung von 50% der Arbeiten, 1/2 nach Ablieferung.

Loslösung von Werkverträgen



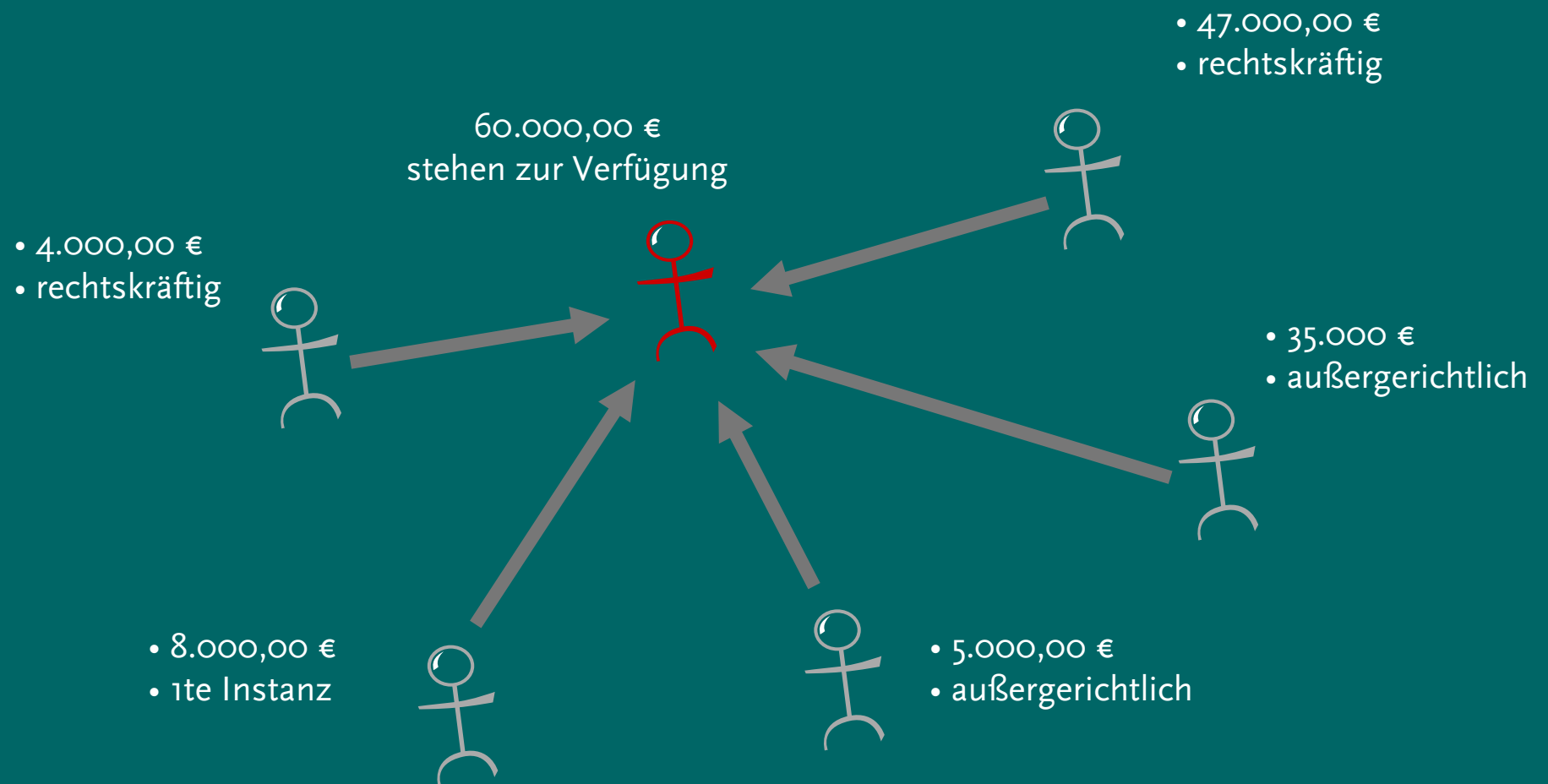
Durchsetzung von Forderungen

Forderungsbeitreibung



- Leistungszeit kalendermäßig bestimmt?
- 30 Tage nach Empfang der Leistung - Hinweis!
- **Mahnung / Mahnschreiben**

Schuldnerstrategien



Vollstreckungstitel

Vollstreckbares Endurteil

§ 704 ZPO

Auswahl weiterer
Vollstreckungstitel

Gerichtlicher Vergleich

§ 794 Nr. 1 ZPO

Vollstreckungsbescheid

§ 794 Nr. 4 ZPO

Notarielles
Schuldanerkenntnis

§ 794 Nr. 5 ZPO

**Einseitige Erklärung
des Schuldners**

Zusammengefasst

- **Staatliche Entschädigung wohl nur bei direkten behördlichen Anordnungen.**
- **Bei Geltendmachung eines Anspruchs 3 Monats-Frist beachten.**
- **Schadensminderungspflicht beachten.**
- **Eigene Hinderungsgründe beheben.**
- **Kündigungs- oder Rücktrittserklärung des Auftraggebers erstmal zurückweisen.**
- **Vertragsanpassung oder Zahlungsmodalitäten verhandeln.**
- **Sicherungsmittel: zB. Notarielles Schuldanerkenntnis.**

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Alexander Koch (AGD-Justiziar | koch@agd.de)